

B e s c h l u s s v o r l a g e

für den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Kreisausschuss	26.01.2015	Vorberatung
Kreistag	26.03.2015	Entscheidung

Tagesordnungs- Punkt	Gewährung von Verdienstaussfallersatz an die Mitglieder des Kreistages, des Kreisausschusses und der Ausschüsse
-------------------------	--

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag fasst nachfolgenden Beschluss:

Verdienstaussfallersatz im Sinne des § 30 Abs. 1 - 4 KrO NRW in Verbindung mit § 10 der Hauptsatzung für den Rhein-Sieg-Kreis wird nur gewährt, wenn der Anspruch schriftlich und unter Vorlage aller hierfür erforderlichen Unterlagen innerhalb eines Jahres geltend gemacht wird. Die Frist beginnt am Tage nach der jeweils zu entschädigenden Tätigkeit.

Vorbemerkungen:

Nach § 30 Abs. 1 KrO NRW hat ein Kreistagsmitglied im Kreistag, ein Kreistagsmitglied im Kreisausschuss oder ein Mitglied in einem Ausschuss Anspruch auf Ersatz des Verdienstaussfalls, der ihm durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Entgangener Verdienst aus Nebentätigkeiten und Verdienst, der außerhalb der Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleibt außer Betracht.

Erläuterungen:

Als Ersatz des Verdienstaussfalls wird nach § 30 Abs. 2 KrO NRW mindestens ein in der Hauptsatzung festzulegender Regelstundensatz gezahlt, es sei denn, dass ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind. Darüber hinaus wird in folgenden Fällen eine höhere Entschädigung gezahlt:

1. Abhängig Erwerbstätigen wird auf Antrag anstelle des Regelstundensatzes der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall ersetzt;
2. Selbständige erhalten auf Antrag anstelle des Regelstundensatzes eine Verdienstaussfallpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird.

In der Hauptsatzung ist ein einheitlicher Höchstbetrag festzulegen, der bei dem Ersatz des Verdienstaussfalls je Stunde nicht überschritten werden darf; es kann außerdem ein täglicher oder monatlicher Höchstbetrag festgelegt werden.

Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach § 14 SGB XI ist, oder mit mindestens drei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten nach § 30 Abs. 3 KrO NRW für die mandatsbedingte Abwesenheit vom Haushalt den Regelstundensatz nach Absatz 2 Satz 1. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend. Statt des Regelstundensatzes werden auf Antrag die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.

Ist während der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt eine entgeltliche Kinderbetreuung notwendig, werden die nachgewiesenen Kosten gemäß § 30 Abs. 4 KrO NRW auf Antrag erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht für Zeiträume erstattet, für die Entschädigung nach Absatz 2 oder 3 geleistet wird.

Näheres regelt § 10 der Hauptsatzung für den Rhein-Sieg-Kreis.

Darüber hinaus hatte der Kreistag bereits im Jahre 1983 hierzu nachfolgenden Beschluss gefasst:

„Verdienstauffallentschädigung im Sinne des § 22 Abs. 4 KrO (a. F.) wird nur gewährt, wenn der Anspruch innerhalb eines Jahres schriftlich geltend gemacht wird. Die Frist beginnt am Tage nach der jeweils zu entschädigenden Tätigkeit.“

Hintergrund der nunmehr erforderlichen Aktualisierung ist folgender Sachverhalt:

Zusätzlich zu dem schriftlichen Antrag auf Gewährung von Verdienstauffallersatz sind z. T. weitere, den Antrag begründende Unterlagen vorzulegen:

- So erhalten nach § 30 Abs. 2 Nr. 2 KrO NRW i. V. m. § 10 Abs. 4 der Hauptsatzung für den Rhein-Sieg-Kreis Selbständige auf Antrag eine Verdienstauffallpauschale, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird und höchstens 15,34 EURO pro Stunde betragen darf. Zusätzlich zum Antrag sind daher weitere Unterlagen zur Glaubhaftmachung des Einkommens von Selbstständigen – i. d. R. Bescheinigungen des jeweiligen Steuerberaters – vorzulegen.
- Bei abhängig Erwerbstätigen ist mit dem Antrag auf Verdienstauffallersatz ein Nachweis über den tatsächlich entstandenen Verdienstauffall sowie deren regelmäßige Arbeitszeit vorzulegen.
- Bei der Beantragung der sog. Haushaltsentschädigung ist eine schriftliche Erklärung vorzulegen, dass der Antragsteller einen Haushalt mit mindestens zwei Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach § 14 SGB XI ist, oder mit mindestens drei Personen führt und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig ist.

Die begründenden Unterlagen zu den Anträgen wurden verschiedentlich sehr lange nach dem fristgerechten Antragseingang und weit nach Ablauf der v. g. Jahresfrist beim Kreistagsbüro vorgelegt. Im Interesse einer zeitnahen und korrekten Bearbeitung der Anträge auf Verdienstauffallersatz ist insoweit eine entsprechende Klarstellung dahingehend erforderlich, dass der Anspruch schriftlich und unter Vorlage aller hierfür erforderlichen Unterlagen innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden muss.

Im Zuge der Vorberatungen im Kreisausschuss am 26.01.2015 hat der Landrat auf Nachfrage aus dem Ausschuss zu Protokoll erklärt, dass fristwährend ausreichend sei, wenn der Antrag mit allen Unterlagen vorliege. Sollten sich aus den Unterlagen aber noch Rückfragen gegenüber dem Antragsteller ergeben, so führe dies nicht zu einer Verfristung des Antrags. Im Übrigen hat der Kreisausschuss der Beschlussempfehlung an den Kreistag einstimmig zugestimmt.

(Landrat)